

Satzung
über die
förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Ortskern Niederlauer“

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Niederlauer folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Ortskern Niederlauer“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Architektengemeinschaft Niederlauer vom 18.09.1997 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese in so weit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Allgemein erteilt wird die Genehmigung für

- Vereinbarung nach § 144 Abs.1 Nr. 3 BauGB
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- einen schuldrechtlichen Vertrag i.S.d. § 144 Abs.2 Nr.3 BauGB, durch den eine Verpflichtung zu einem der in § 144 Abs.2 Nr.2 BauGB genannten Rechtsgeschäfte begründet wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Niederlauer, den 30.12.1998

gez.
Knaier
1. Bürgermeister

Diese Satzung ist mit ihrer Bekanntgabe am 30.12.1998 in Kraft getreten.
Niederlauer, 30.12.21998

gez.
Knaier
1. Bürgermeister